

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungrates Nr. vom, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

Die Titel "Erste Abteilung" und „Dritter Titel“ im II. Teil „Das Familienrecht“ erhalten folgende neue Fassung:

Erste Abteilung: Das Eherecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft

Dritter Titel: Die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft

§ 21 samt Untertitel I. erhält folgende neue Fassung:

I. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
ZGB 94 Abs. 2; PartG 3 Abs. 2

§ 21. Für Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung oder zur Eintragung einer Partnerschaft ist der Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 25 erhält samt Untertitel V. und Titel 1. erhält folgende neue Fassung:

V. Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

1. *Zuständiger Kläger bei unbefristeter Ungültigkeit*
ZGB 106 Abs. 1, PartG 9 Abs. 2

§ 25. Die Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist von der Staatsanwaltschaft gerichtlich geltend zu machen.

§ 25a samt Titel 2. erhält folgende neue Fassung:

2. *Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft*
ZGB 110; PartG 9 und 10

§ 25a. Für die Erklärung der Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.

Der Titel "Vierter Titel" erhält folgende neue Fassung:

Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

§ 26 Untertitel I. erhält folgende neue Fassung:

I. Zuständigkeit zur Aussprechung der Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehrten und auf Klage
ZGB 111 – 116; PartG 29 – 34

In § 26 wird folgender neuer Abs. 5 beigefügt:

⁵ Die Abs. 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

§ 27 Untertitel II. erhält folgende neue Fassung:

II. Vorsorgliche Massnahmen bei Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe und Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
ZGB 137; vgl. ZGB 110; PartG 17 Abs. 2 und 4

In § 27 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die Abs. 1 - 3 gelten sinngemäß auch für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 31 Untertitel II. und Titel 1. erhalten folgende neue Fassung:

II. Allgemeine richterliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft

1. Zuständiger Richter

ZGB 166 Abs. 2 Ziff.1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1; PartG 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2, 20, 22 – 24

In § 31 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Weiter entscheidet der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter über:

1. Unterhaltpflicht eines eingetragenen Partners (PartG 13 Abs. 2 und 3);
2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung (PartG 14 Abs. 2);
3. Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners (PartG 15 Abs. 2 und 4);
4. Verpflichtung zur Auskunftserteilung (PartG 16 Abs. 2);
5. Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners (PartG 20, 22 – 24).

§ 35 samt Titel 3. erhält folgende neue Fassung:

3. Inventarerrichtung: Zuständigkeit

ZGB 195a, Art. 20 PartG

§ 35. Für die Inventarisierung der Vermögenswerte ist bei übereinstimmender Wahl beider Teile ein Notar oder die Zivilgerichtsschreiberei, wenn sie aber verschieden wählen, auf

Begehrten eines Ehegatten oder eingetragenen Partners bloss die Zivilgerichtsschreiberei zuständig.

§ 138 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Im Inventar ist anzugeben, ob Ehe-, Vermögensverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind.

II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 14 samt Titel enthält folgende neue Fassung:

4. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner

§ 14. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich gemeinsam oder einzeln um Einbürgerung bewerben. Bundesrecht bleibt vorbehalten, wenn ausländische Eheleute an verschiedenen Orten eingebürgert werden.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b oder c, so genügt für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt sinngemäß für eine eingetragene Partnerschaft.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Stellt ein Ehepaar gemeinsam ein Gesuch und stirbt die Ehegattin oder der Ehegatte, so wird das Verfahren für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin weitergeführt, wie wenn die bzw. der Verstorbene noch leben würde. Dasselbe gilt sinngemäß für eine eingetragene Partnerschaft.

§ 33 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner werden gemeinsam oder einzeln entlassen.

¹ SG 121.100.

2. Das Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872² wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziff. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.
4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Ein Mitglied des Grossen Rates ist in dieser Behörde im Austritt nur im Fall von persönlichen Begehren, und zwar von seinen eigenen und denjenigen seines Ehegatten, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seiner Verwandten sowie seiner Verschwägerten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerin). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

§ 4 Abs. 1 samt Titel a) erhält folgende neue Fassung:

- a) Aktionäre und deren Ehegatten, Verlobte, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und Verwandte

§ 4. Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner oder die Personen, die mit ihnen eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verwandte, im Austritt. Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Ebenso wenn eine Aktiengesellschaft, deren Kapital wenigstens eine Million Franken und deren Aktienzahl wenigstens tausend beträgt, als Gläubiger einer Konkursmasse beteiligt ist.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Wahlen, welche im Grossen Rate und im Grossen Stadtrat vorgenommen werden, sowie bei Pfarrwahlen darf ein Wähler weder sich selbst noch seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seinem eingetragenen Partner, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seinen Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben.

² SG 138.100.

§ 7 samt Titel III. erhält folgende neue Fassung:

III. Ausschliessung der Wählbarkeit zu Mitgliedern von Behörden

§ 7. Verwandte, Verschwägerte in der geraden Linie, durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen sowie Brüder können nicht Mitglieder derselben Behörde des Staats oder der Gemeinde (ausser des Grossen Rats und des Grossen Stadtrats und bei Beisitz von Amts wegen) sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Kleinen Rats mit dem Staatsschreiber und dem Ratsschreiber und diese beiden Beamten unter sich sowie die Mitglieder des Kleinen Stadtrats mit dem Stadtschreiber nicht in einem dieser Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

2 Die Wahl einer solchen Person ist nur dann gültig, wenn das betreffende Mitglied der Behörde bzw. der betreffende Beamte erklärt, dass er in diesem Fall von seiner Stelle zurücktrete.

3. Das Gesetz betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen vom 10. Juli 1902³ wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Wenn im Widerspruch zu Verfassung oder Gesetz Verwandte oder durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen gleichzeitig zu Mitgliedern einer öffentlichen Behörde gewählt werden oder zwischen Mitgliedern einer öffentlichen Behörde infolge von Heirat oder eingetragener Partnerschaft Verwandtschaft eingetreten ist oder diese ein Verlöbnis oder eine faktische Lebensgemeinschaft eingegangen sind, so gelten die Regeln des § 1 Ziff. 1 und 2 sinngemäss.

4. Das Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986⁴ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 lit. a enthält folgende neue Fassung

³ Zur Verweigerung der Auskunft und der Akteneinsicht sind berechtigt:

a) wer sich selbst oder einen Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen würde. Als Angehöriger gilt der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte, der und die Verlobte, der eingetragene Partner und die eingetragene Partnerin, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, die durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, die Stiefeltern, Stiefkinder und Stieffgeschwister, die Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie die Pflegeeltern und Pflegekinder;

³ SG 138.200.

⁴ SG 152.900.

5. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁵ wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 enthalten folgende neue Fassung:

3. Bei Beteiligung von Personen, mit welchen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.
4. Bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person.

§ 46 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

³ Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnisbruch- und Vaterschaftsprozesse sowie die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.

6. Das Gesetz betreffend Einreihung und Enlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995⁶ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

² Ebenfalls Anspruch auf eine Unterhaltszulage haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von im gleichen Haushalt lebenden Verwandten aufkommen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltpflicht des Ehegatten bzw. der Ehegattin und des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin.

7. Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980⁷ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ An verheiratete Anspruchberechtigte bzw. an Anspruchsberechtigte in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

⁵ SG 154.100.

⁶ SG 164.100.

⁷ SG 166.100.

In § 20a wird folgender neue Abs. 3 beigefügt:

³ Diese Bestimmungen sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte bzw. für Versicherte in eingetragener Partnerschaft 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Reglement festgelegt.

In § 38 wird folgender neue Abs. 3 beigefügt:

³ Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte.

8. Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875⁸ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Bei Streitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, die Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung einer Ehe, die Trennung, Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses, die Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die gerichtliche Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, die Anfechtung der Anerkennung, die Feststellung der Vaterschaft (Vaterschaftsklage), die gerichtliche Entmündigung, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die Aufhebung dieser beiden Massregeln oder die Verschollenerklärung bezwecken, kann ein Staatsanwalt der Gerichtsverhandlung beiwohnen und ist berechtigt, Anträge zu stellen, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen, Fragen an die Parteien und Zeugen zu richten und Appellation zu ergreifen. Zu diesem Behuf ist ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben und sind ihm die Termine mitzuteilen.

§ 114 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

⁸ SG 221.100.

³ Wer bei einer Ehe-, Partnerschafts- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für durch Ehe, Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen tätig gewesen ist, kann weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein.

§ 115 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 115. Als Zeugen können weder für noch wider einander abgehört werden:
 2. Ehegatten, Verlobte, eingetragene Partner und Personen, mit welchen eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird;
 3. Geschwister und deren Ehegatten, deren eingetragene Partner sowie die mit den Geschwistern eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Personen.

§ 183 erhält folgende neue Fassung:

§ 183. Soweit nicht die nachfolgenden Modifikationen eintreten, gelten die im vorigen Titel aufgestellten Bestimmungen auch für Streitigkeiten, welche bezwecken: Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung einer Ehe, Trennung, Auflösung, Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Eltern- und Kindesverhältnisses, Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft und der Anerkennung, Entmündigung, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, Aufhebung dieser beiden Massregeln, Verschollenerklärung.

9. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997⁹ wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die mit der oder dem Angeschuldigten durch Verlöbnis, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person.

10. Das Wohnungsgesetz vom 18. April 1907¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 16 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) wenn das Haus eine Handänderung erleidet, welche nicht durch Erbgang von Ascendenten an Descendenten, oder durch Verkauf von Ascendenten an Descendenten oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder durch Erbteilung eintritt.

11. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹¹ wird wie folgt geändert:

⁹ SG 257.100.

¹⁰ SG 370.100.

§ 9 Titel 1. erhält folgende neue Fassung:

1. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner

In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 beigelegt:

³ Diese und alle weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ehegatten gelten sinngemäß für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.

§ 137 Abs. 1 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind;

12. Das Stempelgesetz vom 12. März 1936¹² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Bei Änderung in der Person des Schuldners ist der Stempel nach dem Betrag neu zu entrichten; ausgenommen sind der Eintritt von Kindern an Stelle der Eltern sowie der Eintritt des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners an Stelle des verstorbenen und der Erben an Stelle des Erblassers: dagegen gelten in diesen Fällen die Vorschriften über den Formatstempel.

13. Das Gesetz über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996¹³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnern;

§ 5 Abs. 1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) wer Anteilsrechte an einer Immobiliengesellschaft erwirbt, soweit er dadurch alleine, gemeinsam mit dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner oder mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Personen über 50 Prozent des nominellen oder des stimmberechtigten Aktienkapitals, Stammkapitals oder Genossenschaftskapitals erlangt oder schon innegehabt hat.

¹¹ SG 640.100.

¹² SG 650.200.

¹³ SG 650.100.

14. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Lebt von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern nur eine Person im Heim oder Spital, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt.

§ 22a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten oder der an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partnerin oder des an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partners zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin geführten faktischen Lebensgemeinschaft das Erbe antreten.

15. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat legt für die Kategorie der Alleinstehenden einerseits und für die Kategorie der Verheirateten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner andererseits die für den Bezug von Prämienbeiträgen massgebenden Einkommensgruppen fest. Die Prämienbeiträge werden so bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen derselben Kategorie. Für durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen mit im Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern sowie für Alleinerziehende sind die selben Einkommensgruppen massgebend wie für Verheiratete.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

¹⁴ SG 832.700.

¹⁵ SG 834.400.

² Das Einkommen von Verheirateten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen mit gemeinsamen Kindern, Alleinerziehenden und im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern sowie volljährigen in Ausbildung stehenden Kindern gemäss § 17 Abs. 4 wird zusammengerechnet. Für diese Kinder kann vom anrechenbaren Einkommen ein Abzug geltend gemacht werden, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt. Alleinerziehende können einen Kinderabzug ab dem zweiten Kind geltend machen.

16. Das Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Wenn die unterstützte Person zu erheblichem Vermögen gelangt oder wenn sie nach ihrem Tode Vermögen hinterlässt, ist die für sie selbst, den Ehegatten, unmündige Kinder oder für die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner bezogene wirtschaftliche Hilfe bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens oder des Nachlasses zurückzuerstatten.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2007 wirksam.

¹⁶ SG 890.100.